

Kommissionsreglement blitz

Art. 1: Name

Unter dem Namen «blitz» besteht eine Kommission gemäss amiv-Statuten, die gewisse Pflichten und Rechte besitzt. Diese sind in diesem Reglement festgelegt. Darüber hinaus sind alle anwendbaren Bestimmungen der amiv-Statuten massgebend.

Art. 2: Zweck

Der blitz ist die Fachvereinszeitschrift des amiv, welche seit dem 01.11.1968 herausgegeben wird. Die blitz-Kommission kümmert sich um die Herausgabe der Zeitschrift. Die Aufgaben der Kommission beinhalten:

1. Regelmässiges Herausbringen der Zeitschrift «blitz»
2. Verbreiten relevanter Informationen für Fachvereinsmitglieder und Abdrucken von Mitteilungen des amiv-Vorstandes, anderer amiv-Kommissionen und der amiv-Ressorts als einer der offiziellen Kommunikationskanäle des amiv-Fachvereins
3. Redaktionelle Gestaltung von Themen, Inhalt und Layout der einzelnen Ausgaben
4. Archivierung aller erschienen Ausgaben, sowohl durch Unterhalt eines eigenen Archivs als auch in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Nationalbibliothek und der ETH-Bibliothek; überdies elektronische Archivierung von Ausgaben, die in elektronischer Form vorhanden sind
5. Kommunikation mit Inseratekunden in Zusammenarbeit mit dem amiv-Vorstand
6. Organisation von Druck und Verteilung des blitz
7. Durchführung von Veranstaltungen und Finanzierung journalistischer Tätigkeiten zwecks Schaffung von Inhalten der Zeitschrift
8. Austausch mit anderen Fachvereinszeitschriften an der ETH

Art. 3: Mitgliedschaft

Mitglied der Kommission kann jeder Student oder Doktorand an der ETH Zürich oder Universität Zürich werden. Ein Ausschluss von Personen kann nur auf Basis der amiv-Statuten stattfinden.

Der Kommissionsvorstand kann engagierte Mitglieder, die nicht dem amiv-Fachverein angehören, dem amiv-Vorstand zur Aufnahme als ausserordentliches Mitglied vorschlagen, sofern diese das wünschen.

Art. 4: Kommissionsvorstand

Der Vorstand der Kommission besteht aus zwei Personen. Als entscheidendes Organ wird der Vorstand jeweils von der amiv-Generalversammlung gewählt. Er setzt sich zusammen aus

- (a) Chefredakteur
- (b) Finanzverantwortlicher

Mindestens einer der beiden Posten muss von einem ordentlichen amiv-Mitglied besetzt sein.

Art. 5: Pflichten des Vorstands und der Mitglieder

Der Chefredakteur übernimmt die Redaktionsleitung. Er vertritt die Kommission nach aussen, beruft regelmässige Redaktionssitzungen sowie weitere Versammlungen ein und leitet sie. Der Chefredakteur kann die Leitung einem anderen Mitglied der Kommission übertragen. Er ist verantwortlich dafür, dass dem amiv-Vorstand Bericht über die Tätigkeit der Kommission erstattet wird. Auf Wunsch kann er dies delegieren.

Chefredakteur und Finanzverantwortlicher sind für die fristgerechte Einreichung eines Budgets beim amiv-Vorstand und für die zweck- und reglements-konforme Verwendung der Mittel verantwortlich. Beide Vorstandsmitglieder sind um ihre Nachfolge besorgt.

Der Finanzverantwortliche kümmert sich um Kontakte zu bestehenden Inseratekunden und um die Erfüllung von Verträgen, sowie um die Finanzen der Kommission. Zudem sucht er bei Bedarf gemeinsam mit dem amiv-Vorstand und dem External Relations-Team nach neuen Werbekunden.

Die Mitglieder der Kommission verpflichten sich zum aktiven Beitrag bezüglich der in Art. 2 formulierten Zwecke.

Art. 6: Persönlichkeitsschutz

Der blitz besorgt sich darum, dass einzelne Personen sowohl als Autoren als auch in sonstiger

Erwähnung durch die Zeitschrift daraus keinen Nachteil ziehen und vor automatisierter Auswertung von Inhalten nicht betroffen sind. Eine Ausnahme bilden Personen des öffentlichen Interesses. Bei elektronisch zugänglichen Ausgaben soll der Schutz vor automatisierter Auswertung von Inhalten (insbesondere zu kommerziellen Zwecken), beispielsweise durch Suchmaschinen, gewährleistet werden.

Art. 7: Finanzierung

Die Kommission finanziert sich über ihr von der amiv-Generalversammlung zugeteilte Mittel. Generell ist die blitz-Zeitschrift selbsttragend und die Kommission darum bemüht, einen Einnahmenüberschuss zugunsten der Finanzen des Fachvereines zu generieren. Sämtliche Mittel dürfen ausschliesslich im Sinne der in Art. 2 formulierten Zwecke eingesetzt werden.

Art. 8: Rechnungsführung und Zeichnungsberechtigung

Die Kommission hat keine eigene Rechnungsführung. Die Vorgaben der amiv-Statuten und deren Anhänge sind anzuwenden. Für die Zeichnungsberechtigung gelten die Vorgaben der amiv-Statuten und des amiv-Finanzreglements.

Art. 9: Auflösung

Über die Auflösung der Kommission entscheidet die amiv-Generalversammlung gemäss amiv-Statuten.

Die archivierten Ausgaben gemäss Art. 2 sowie weitere archivierte Zeitschriften, Artikel und sonstiger Bestand des blitz-Archivs sollen an eine geeignete Institution zwecks permanenter Archivierung übergehen. Sowohl die Druckausgaben als auch elektronische Versionen, falls vorhanden, sollen permanent der Öffentlichkeit zugänglich bleiben. Der Persönlichkeitsschutz gemäss Art. 6 muss dabei weiterhin gewährleistet bleiben.

Bei Auflösung der Kommission geht sämtliches übriges Vermögen der Kommission an den amiv über. Die Kommissionsmitglieder haben bei der Auflösung ein Vorkaufsrecht.

Art. 10: Zusammenarbeit

Die Kommission bemüht sich um aktive Zusammenarbeit und Kommunikation mit dem amiv-Vorstand und anderen Kommissionen und Ressorts des amiv-Fachvereines.

Version vom 2017-12-06.